

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Rheinbach-Wormersdorf Nr. 1 „Tomberger Strasse“, 2. Änderung unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach-Wormersdorf Nr. 1 „Tomberger Strasse“, 2. Änderung wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) unter Anwendung des § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung zur Aufstellung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach-Wormersdorf Nr. 1 „Tomberger Strasse“, 2. Änderung umfasst das Flurstück 35, Flur 19, Gemarkung Wormersdorf, sowie Teile der Flurstücke 60 und 97, Flur 19, Gemarkung Wormersdorf und ein Teil des Flurstücks 200, Flur 20, Gemarkung Wormersdorf. Hierbei handelt es sich um eine insgesamt rund 1,05 ha große Fläche innerhalb der Ortschaft Wormersdorf. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten.

Bei dem Verfahren wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass die Änderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB geändert werden soll.

Unabhängig davon werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umweltbelange untersucht, um im Sinne der Naturschutzgesetze und des § 1 (6) Nr. 7 BauGB die Belange von Natur und Landschaft darzustellen und für die Bauleitplanung aufzubereiten. Gegenstände der Betrachtung sind dabei die Tier- und Pflanzenwelt, der Naturhaushalt sowie die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen in einer seiner nächsten Sitzungen zur Billigung und zum Beschluss über die Offenlegung vorzulegen.